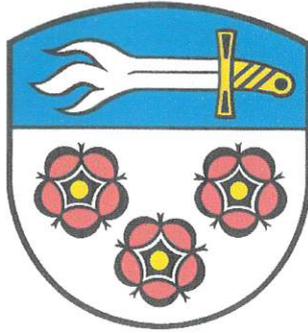


# Gemeinde Jettenbach



## **2.Änderung des Bebauungsplanes „Köllersiedlung IV“**

### Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung

Inhalt:

Deckblatt mit Präambel und Begründung

Zeichnerische Darstellung

A) Textliche Festsetzungen

B) Hinweise

C) Planliche Festsetzungen

Verfahrensvermerke

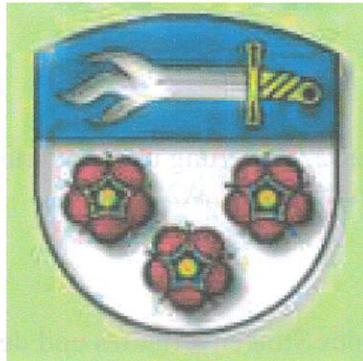
# BEBAUUNGSPLAN KÖLLERERSIEDLUNG IV

## GEMEINDE JETTENBACH

### 2. ÄNDERUNG

---

**Die Änderung gilt im Zusammenhang mit der Urfassung und der 1. Änderung**



Jettenbach

#### Präambel:

Die Gemeinde Jettenbach erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 diesen Bebauungsplan als

#### **Satzung.**

---

#### §1

Die Satzung wird gemäß Beilage geändert.  
Die Teile der 2. Änderung wurden mit „Ä2“ gekennzeichnet und im Plan mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung dargestellt.

#### §2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

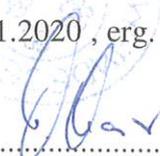
---

#### Fertigungsdaten:

Planentwurf vom 17.07.2019, erg. 24.09.2019, erg. 16.01.2020, erg. 30.01.2020,  
Endfassung vom 06.05.2020

Jettenbach, **19. MAI 2020**



  
.....  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

## Begründung

Die Fertigung der 2. Änderung wird erforderlich, da die Gemeinde zur Verwirklichung des weiteren Abschnittes des genehmigten Bebauungsplanes aktuelle Bedürfnisse einarbeiten und überholte Festsetzungen ändern und aktualisieren will.

Die Gemeinde will die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Den Beschluss für die Änderung fasste der Gemeinderat von Jettenbach am 07.08.2019

## Art der Änderung

- Siehe Geltungsbereich der 2. Änderung und Änderungen in den textlichen Festsetzungen, gekennzeichnet mit „Ä2“.

Im Wesentlichen sind das:

- Geringfügige Änderung des Straßenverlaufes und der Parzellierungen, abgestimmt auch auf Wünsche von Bauwerbern hinsichtlich Grundstücksgrößen.
- Planung eines Mehrfamilienhauses, abgestellt auf den vermehrten Wohnungsbedarf.
- Aktualisierung der textlichen Festsetzungen.

## FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:

Die Festsetzungen durch Planzeichen wurden zum Teil geändert und sind dieser Bebauungsplanänderung beigelegt.

## GRÜNORDNUNG:

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden im Wesentlichen unverändert aus der Urfassung übernommen.

in der Fassung vom 07.07.1998,

Satzungsbeschluss am 20.08.1998,

Jettenbach, 17.07.2019, erg. 24.09.2019  
erg. 16.01.2020, erg. 30.01.2020

Stierberg, 17.07.2019, erg. 24.09.2019  
erg. 16.01.2020, erg. 30.01.2020

Maria Maier  
1. Bürgermeisterin



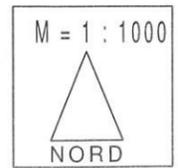
Architekt Dipl. Ing. (FH)  
Andreas Maier, Stierberg 7  
84419 Obertaufkirchen, Tel.: 08082-1612



WA	11
GRZ	0,35
GFZ	0,70



ERGÄNZUNG ZU PLANZEICHEN DER URFASSUNG:  
 - - - - - GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG Ä1  
 - - - - - GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG Ä2



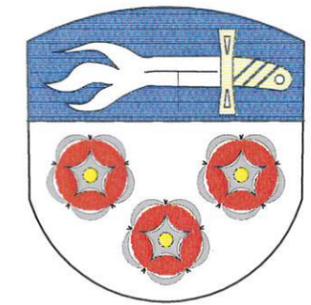
# BEBAUUNGSPLAN KÖLLERERSIEDLUNG IV

GEMEINDE : JETTENBACH  
 LANDKREIS : MÜHLDORF AM INN

## 2. ÄNDERUNG

DIESE ÄNDERUNG GILT  
 NUR IM ZUSAMMENHANG MIT  
 DER URFASSUNG UND Ä1!

Siehe  
 Bebauungsplan III  
 Köllerersiedlung



2. ÄNDERUNG  
 Jettenbach, 17.07.2019  
 erg. 24.09.2019  
 erg. 16.01.2020  
 erg. 30.01.2020  
 Endfassung: 06.05.2020

Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

	ARCHITEKT DIPL.ING.FH
	ANDREAS MAIER
	STIERBERG 7
	84419 OBERTAUFKIRCHEN
	TELEFON: 08082-1612 TELEFAX: 08082-5523 MAIL: architekt.a-maier@t-online.de

2. ÄNDERUNG  
 Stierberg, 17.07.2019  
 erg. 24.09.2019  
 erg. 16.01.2020  
 erg. 30.01.2020  
 Endfassung: 06.05.2020

*A. Maier*

---

## A. Textliche Festsetzungen

### 2. Änderung

---

- 0.1. Art und Maß der Nutzung
- 0.1.1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
- 0.1.2. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die max. zulässige Grund- und Geschoßfläche, Zahl der Vollgeschosse, Wandhöhen, Bautiefe sowie durch die Baugrenzen festgesetzt. Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.  
Ä2 beim geplanten Mehrfamilienhaus max. 8 Wohnungen
- 0.1.3. Als Mindestgrößen für die Baugrundstücke werden folgende Werte festgelegt:
- |    |                       |                    |
|----|-----------------------|--------------------|
| a) | für Einzelhäuser      | 600 m <sup>2</sup> |
| b) | für Doppelhaushälften | 340 m <sup>2</sup> |
- 0.2. Bauweise
- 0.2.1. Offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 0.2.2. Doppelhaushälften sind in Grenzbebauung zu errichten und trauf-, first- und gestaltungsgleich auszubilden.
- 0.2.3. Der First verläuft mittig über der Längsseite des Gebäudes.  
Ä2 Als Dachform sind weiter zulässig: Satteldach, Walmdach und Zeltdach,  
Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch Flachdächer zugelassen.
- Dächer von Nebenanlagen, welche als Flachdach ausgebildet sind, sollen mit einem geeigneten autochthonen Saatgut begrünt werden.
- 0.3. Gestaltung des Geländes
- 0.3.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert werden, damit das vorhandene Landschaftsbild erhalten bleibt.  
Ä2 Bei Geländeänderungen im Zuge der Straßenplanung wird die Höhenlage der Gebäude angepasst und das Gelände angeglichen. Max. 30 cm über Mitte der erschließenden Straße.
- 0.4. Einfriedungen
- 0.4.1. Einfriedungen, straßenseitig: Die Einfriedung ist mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Ä2 Art: Zaunanlagen sind sockelfrei mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante zu errichten, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Höhe: straßenseitig über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m
- 0.5. Garagen und Nebengebäude
- 0.5.1. Ä2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO je Grundstück in einfacher Holzbauweise mit max. 2,40 m Wandhöhe zulässig. Zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 0.5.2. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mind. 5,00 m freigehalten werden. Eine Einzäunung dieses Stauraumes ist unzulässig.

- 0.5.3. Die Garagenzufahrten bzw. evtl. Stellplatzflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Befestigung zu versehen.
- 0.5.4. Ä2 Garagen, die an der seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die ersteingereichte Garage hat Vorrang.

## 0.6. Gebäude

In Verbindung mit § 9, Abs. 4 BauGB werden gemäß Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung folgende Festsetzungen getroffen.

- 0.6.1. Ä2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2. Als Höchstmaß zwei Vollgeschosse - II
- Ä2 Dachform: Satteldach, Walmdach und Zeltdach  
Dachneigung: 24° - 30°
- Ä2 Wandhöhe: Unterkante Sparren nicht über 5,75 m ab FFB.
- Ä2 Glasflächen: Glasflächen sind so zu errichten, dass Vogelschlag mit ausreichender Sicherheit vermieden wird. Hierzu sollten die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“, aktualisierte Auflage vom Dezember 2013 beachtet werden.

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des geplanten Gebäudes sollte mindestens 25 cm über höchster Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht, das gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

- 0.6.2. Ä2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3. II maximal 2 Vollgeschosse.
- 0.6.3. Ä2 Solaranlagen sind zulässig und sind in Dachneigung anzuordnen.
- 0.6.4. Ä2 Außenwandbündige Quergiebel bis zu einer max. Breite von 5 m, jedoch nicht mehr als ein Drittel der Hauslänge sind zugelassen. Der First von Zwerchhäusern muss bei gleicher Dachneigung mind. 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.
- 0.6.5. Ä2 Für die erforderlichen Abstandsflächen gilt die Bayerische Bauordnung.

## 0.8. Stellplatzbedarf

- 0.8.1. Folgende Stellplatzzahlen sind auf den jeweiligen Grundstücksflächen nachzuweisen:
- eine Wohneinheit = 2 Stellplätze
  - zwei Wohneinheiten = 3 Stellplätze
  - Mehrfamilienhaus = 2 Stellplätze/WE
- Ä2 Stellplätze sind auch außerhalb der Baufenster möglich.

## 0.9. Grünordnung

- 0.9.1. Für die Bepflanzung wird die Verwendung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Eine Pflanzenliste liegt im Anhang der Begründung bei. (Urfassung)
- 0.9.2. Pflanzungen im Leitungsbereich von Erdkabeln:

Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen nach dem Merkblatt über Baumbestandsorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 0.9.3. Mindestbegrünung für öffentliche und private Grünflächen:  
Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind gemäß Artenliste ein Baum, sowie auf ca. 10 % der Fläche Gehölze in artgerechten Gruppen oder als Hecke zu pflanzen. Mitangerechnet werden Bäume mit Pflanzgebot (s. Planzeichen 6.2.).  
Die Baumkulisse im nord-westlichen Bereich ist über die Böschung bis zum östlichen Rand des Geltungsbereiches mit Obstbäumen fortzuführen. Diese Flächen werden entweder Eigentum der angrenzenden Grundstückseigentümer, bzw. sind von diesen als Dauergrünbepflanzung zur freien Landschaft hin zu pflegen und zu erhalten.  
Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB (Grenzabstand vom Bäumen und Sträuchern) sind zu beachten.
- 0.9.4. Im Privateigentum stehende Vorgartenbereiche (s. Planzeichen 9.4.) sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.
- 0.9.5. Ä2 Schottergärten, bei denen Steine oder ähnliche Elemente wie Geröll, Kies oder Splitt die Flächengestaltung prägen und Pflanzen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, sind verboten.
- 0.9.6. Ä2 Je angefangener 5 Stellplätze ist ein Großbaum, Kleinbaum oder Obstbaum heimischer Art im Bereich der Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.  
Erschließungs- und Stellplatzflächen sind funktionsabhängig so zu errichten, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko- Pflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind hierfür einzusetzen.
- 0.10. Niederschlagswasser
- 0.10.1. Ä2 Das anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasser - Freistellungsverordnung auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Dies ist im Bauplan entsprechend darzustellen. Die Regenwassernutzung über eine Zisterne wird von der Gemeinde befürwortet.

---

## B. Hinweise

---

- 1.Ä2 Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen können, die nicht vermeidbar sind.  
Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.  
Bei Neubauten sind die entsprechenden Abstände zur Landwirtschaft entsprechend den Abstandsregelungen in den Arbeitspapieren „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ zu berücksichtigen.
2. Erschließungsvoraussetzungen:  
Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
3. Ä2 Denkmalpflege:  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zum Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs.2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

4. Ä2

**Merkblatt Bäume:**

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

5. Ä2

**Wasserwirtschaft:**

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturelle Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen.

Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Ferner ist das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bebaubarkeit gegeben werden, sowie die Hinweise in der DIN 19639.

6. Ä2

**Kabelhausanschlüsse:**

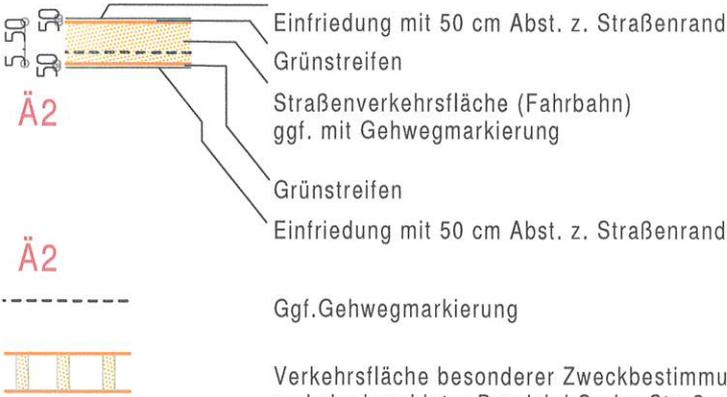
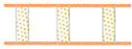
Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzunehmen.

## C. Planliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
  - 1.1. Wohnbauflächen
    - 1.1.1. WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung
  - 2.1. Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl  
Mittelstrich = Hauptfirstrichtung

- 2.1.1.  Vorgeschlagerener Baukörper  
Als Höchstmaß 2 Vollgeschosse,  
Dachgeschoss kein Vollgeschoss  
Ä2
  - Grundflächenzahl GRZ = 0,35
  - Geschossflächenzahl GFZ = 0,70

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - 3.1.  nur Einzelhäuser zulässig
  - 3.2.  Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - 3.3. MFH Ä2 Mehrfamilienhaus
  - 3.4.  Ä2 Baugrenze (Abstandsflächen n. BayBO)
  - 3.5.  Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

- 4. Verkehrsflächen
  - 4.1. 
    - Einfriedung mit 50 cm Abst. z. Straßenrand
    - Grünstreifen
    - Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)  
ggf. mit Gehwegmarkierung
    - Grünstreifen
    - Einfriedung mit 50 cm Abst. z. Straßenrand
  - Ä2
  -  Ggf. Gehwegmarkierung
  -  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,  
verkehrsberuhigter Bereich i.S. der Straßen-  
verkehrsordnung

## 5. Grünflächen

5.1.  öffentliche Grünfläche

 private Grünfläche

## 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs 1 Nr. 25 BauGB)

6.1.  Einzelbäume öffentlich

6.2.  Einzelbäume privat, in der Lage veränderbar, (auch Obstbäume)

6.3.  Obstbäume in privaten u. öffentlichen Grünflächen

6.4.  lockere Bepflanzung

6.5.  zu erhaltende Bäume

## 7. Sonstige Planzeichen

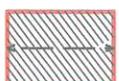
7.1.  Garagenzufahrt, zur Straße hin nicht einzäunen

7.2.  vorgeschlagene Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

7.3.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Ursprung)

7.4.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (1. Änd.)

7.5. **Ä2**  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (2. Änd.)

7.6. **Ä2**  Bereits ausgeführte Bebauung im Geltungsbereich

## 8. Kennzeichn. und nachrichtl. Übernahmen

8.1.  bestehende Grundstücksgrenze

8.2.  vorgeschlagene Grundstücksgrenze

8.3.  aufzuhebende Grundstücksgrenze

8.4.  Flurstücksnummer, z.B. Fl.Nr. 264

8.5.  Grundstücks Parzellennummer, z.B. Parz. 6

8.6.  Vermassung in Meter, z.B. 5,50 m.

8.7.  Höhenschichtlinie mit Angabe über NN

8.8. **Ä2**  Angabe der ungefähren Grundstücksgröße

8.9. **Ä2**  Grenzänderung bei Parzellen 17; 18; 27

## VERFAHRENSVERMERKE

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB bzw. Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB "Köllerersiedlung IV, 2. Änderung"

### 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde Jettenbach hat in der Sitzung vom 07.08.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den 19.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

### 2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom 09.10.2019 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 08.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Jettenbach, den 19.05.2020



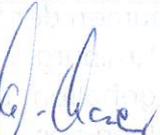
  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

### 3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Jettenbach, den 19.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

**Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden wurde der Auslegungsentwurf in den Grundzügen geändert, so dass das Änderungsverfahren vom vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in ein Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB geändert wird.**

### 4. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom 30.01.2020 mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Zeit vom 28.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 20.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den 19.05.2020

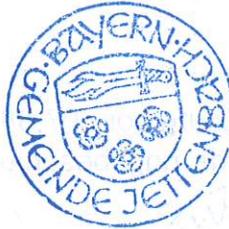


  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

## 5. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020 beteiligt.

Jettenbach, den 19.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

## 6. SATZUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde Jettenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.05.2020 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Jettenbach, den 19.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

## 7. AUSGEFERTIGT:

Jettenbach, den 19.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

## 8. BEKANNTMACHUNG

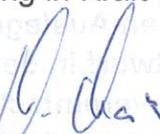
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 26.05.2020.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Jettenbach (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jettenbach, den 27.05.2020



  
Maria Maier, 1. Bürgermeisterin